



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

27. August 2008

Nummer 18

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	113
<b>2. Stadt Stendal, Amt für Stadtumbau und Sanierung</b>	
1. Änderung der Kommunalen Arbeitsrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen oder Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau-Ost-Stadtteil/Stadtquartier-Aufwertungsprogramm, Stendal-Altstadt .....	113
<b>3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelgenheiten</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staats .....	113
<b>4. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Gebührensatzung über die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Demker .....	114
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Auslegung des Sonderungsplanentwurfs V25-20684-2007 .....	114
Auslegung des Sonderungsplanentwurfs V25-20688-2007, Kamern .....	115

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. Nr.37 S.1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470 Nr. 53/2007) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den

#### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
30.05.2006	Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Osterburg	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 2 Bohrbrunnen in der Gemarkung Boock (Wasserwerk Einwinkel) einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qa = 143,31 T m <sup>3</sup> /a für die öffentliche Trink- wasserversorgung im Versorgungsraum Heiligenfelde, Kleinau, Einwinkel	Gemarkung: Boock  Flur 5  Brunnen 1: Flurstück 29/84 29/69  Brunnen 2: Flurstück 29/72

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu Qa = 143,31 T m<sup>3</sup>/a um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs.1 UVPG LSA .  
Hierfür war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i.V. m. § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die Förderung von Grundwasser durch die Wasserfassung Einwinkel keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren. Es können deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, d.h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt entstehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.08.2008



Jörg Hellmuth  
Landrat

### Stadt Stendal Amt für Stadtumbau und Sanierung

#### 1. Änderung der Kommunalen Arbeitsrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen oder Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau-Ost - Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungsprogramm, Stendal-Altstadt“

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 folgende Änderung/Er-  
gänzung der bisherigen kommunalen Arbeitsrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt für den  
Landkreis Stendal vom 11.06.2003, Nr. 13, beschlossen:

#### I Änderungen

Die kommunale Arbeitsrichtlinie der Stadt Stendal vom 11.06.2003 erhält nachfolgende Än-  
derungen:

- Die Ziffer 2 (Geltungsbereich), Satz 1, wird wie folgt geändert:  
Diese Richtlinie gilt in dem Prioritätsgebiet „Stendal-Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“ (siehe  
Übersichtsplan gemäß Anlage).
- Ziffer 5.1 (Höhe der Förderung) wird wie folgt neu gefasst:  
Die Förderung (Kostenerstattung) für Neubaumaßnahmen (analog Ziffer 2.4.3 b) der Richt-  
linie des Landes Sachsen-Anhalt zum Programm Stadtumbau Ost) beläuft sich auf 25 % der  
zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### II Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Anlage  
Übersichtsplan auf Seite 116

### Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelgenheiten

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993  
(GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde  
Staats in der Sitzung vom 18.06.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	der Gesamtbetrag bisher neu festgesetzt Euro Euro	
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	10.800		303.800	314.600
Die Ausgaben	10.800		303.800	314.600
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		10.600	47.900	37.300
Die Ausgaben		10.600	47.900	37.300

§ 2  
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5  
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6  
Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht verändert.

## § 7 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

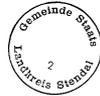
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 27.08.2008 bis 05.09.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Staats, 18.06.2008

  
Kölsch  
Bürgermeisterin



## Vgem Tangerhütte-Land

### Gebührensatzung über die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Demker

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2008 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung - Trauerhalle - in der Gemeinde Demker werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Trauerhalle benutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

#### § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

#### § 5 Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Demker, den 30.06.2008

  
Fischer  
Bürgermeisterin



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstr. 15  
06847 Dessau - Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 08.08.2008

### Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

#### Sonderungsplan Nr. V25-20684-2007 in der Gemeinde Kamern, Gemarkung Rehberg Flur 19, Flurstücke 115/20 und 36/5

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.09.2008 bis 14.10.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

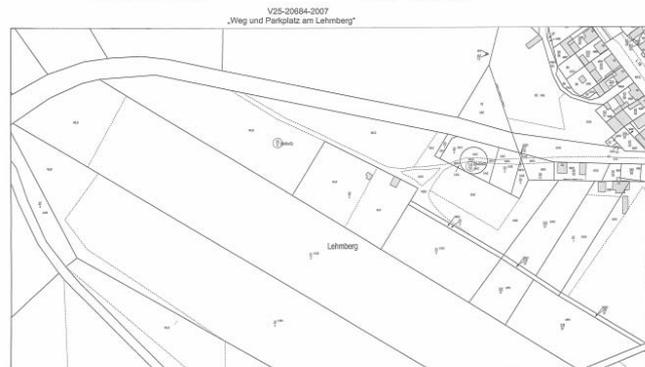
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Burg, in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Übersicht zum  
Bodensonderungsverfahren  
in Verbindung mit VerFlBerG

Gemarkung: Rehberg  
Flur: 19  
Flurstücke: 115/20 und 36/5



Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

Michael Hohnvehlmann

Siegel

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. August 2008, Nr. 18

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 19.08.2008

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax 03931/252 499

Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S.716)

## Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG -Nr. 20688/2007 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **10**

Flurstücke: **63**

Bezeichnung: **Am Kamernschen See**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 01.09.2008 bis 30.09.2008**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus:

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Raum 407  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache unter 03931 / 252 - 403 ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

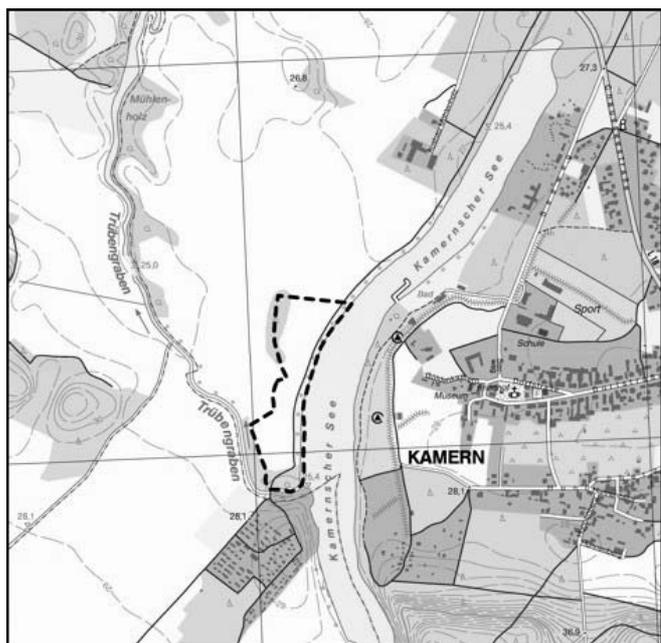
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können bis zum **30.09.2008** den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben. Die Einwände sind bis zum **30.09.2008** bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes - - - - -



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22

**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

